

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

1

Das Vorsatzdelikt

A. Das vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt als Begehungstat

I. Tatbestand

Typisierung besonders sozialschädlichen Verhaltens nach dem Bestimmtheitsgebot, § 1

1. objektiver Tatbestand

- a) äußere Unrechtsmerkmale
 - aa) Täter
 - bb) Tathandlung
 - cc) Taterfolg
 - dd) weitere deliktsspezifische Merkmale
- b) Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg i.S.d. *conditio sine qua non*-Formel
- c) objektiver Zurechnungszusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg
 - aa) Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr,
 - bb) die sich in tatbestandskonformer Weise in dem Erfolg niederschlägt (daher Ausschluss des Risikozusammenhangs bei:
 - Schadensfolgen außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens,
 - sozialadäquatem Verhalten/erlaubtem Risiko,
 - reiner Risikoverringerung,
 - völlig atypischen Schadensfolgen/unvorhersehbaren Geschehensabläufen,
 - Erfolgen, die außerhalb des Schutzbereichs der verletzten Verhaltensnorm liegen,
 - Erfolgen, die auf einer eigenverantwortlichen Zweithandlung eines Dritten, des Opfers oder des Täters und einer völlig neuen, mit der Ersthandlung nicht verknüpften Gefahr beruhen)

2. subjektiver Tatbestand

- a) Tatbestandsvorsatz
 - aa) Bezugsrahmen:
 - alle geschriebenen und ungeschriebenen deliktsspezifischen Merkmale des Tatbestands
 - Kausalität/Faktoren der objektiven Zurechnung
 - bb) Konkretisierung:
 - Tatsachenkenntnis bzgl. aller äußeren Tatbestandsmerkmale
 - Parallelwertung in der Laiensphäre bzgl. der normativen Tatbestandsmerkmale
 - Kenntnis des Geschehensablaufs in seinen wesentlichen Zügen bzgl. Kausalität und objektiver Zurechnung

– Fortsetzung –

1a

- cc) Zeitpunkt: Vorsatz muss bei der Tatbegehung, d.h. im Zeitpunkt der versuchs-
überschreitenden Tathandlung vorliegen
- dd) Formen:
- Absicht (= dolus directus I)
 - direkter Vorsatz (= dolus directus II)
 - Eventualvorsatz (= dolus eventualis)

als Tatbestandsannex nach dem subjektiven Tatbestand nur prüfen, sofern vorgesehen:
vorsatzunabhängige deliktsspezifische Strafbarkeitsbedingungen, z.B. § 113 Abs. 3

II. Rechtswidrigkeit

Widerspruch der Tat zur Gesamtrechtsordnung

grds. indiziert durch Tatbestandserfüllung (Ausn.: §§ 240 Abs. 2, 253 Abs. 2); entfällt aus-
nahmsweise bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

III. Schuld

individuelle Vorwerfbarkeit der Tat

1. Schuldfähigkeit, §§ 19–21
2. deliktsspezifische Schuldmerkmale (z.B. in § 225)
3. Vorsatzschuld (str., nur bei Erlaubnistatbestandsirrtum anzusprechen)
4. Fehlen spezieller Entschuldigungsgründe (z.B. §§ 33, 35)
5. Potenzielles Unrechtsbewusstsein, § 17

IV. Strafausschließungsgründe (z.B. § 258 Abs. 5, 6),
Strafaufhebungsgründe (z.B. § 139 Abs. 3 S. 1)

V. Benannte Strafzumessungsgründe
(insbes. Regelbeispiele, z.B. § 243 Abs. 1 S. 2)

VI. Strafantrag (§§ 77 ff.), andere Strafverfolgungsvoraussetzungen oder
-hindernisse

– Fortsetzung –

1b

B. Das vollendete vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt (Besonderheiten)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
- b) Unterlassen der zur Erfolgsabwendung objektiv notwendigen und dem Täter real möglichen Handlung
 - ▶ Abgrenzung Tun/Unterlassen
 - ▶ Abgrenzung Täterschaft/Beteiligung durch Unterlassen
- c) **Garantenstellung**
 - aa) Beschützergarantie
 - bb) Überwachungsgarantie
- d) **Entsprechungsklausel, § 13** („Gleichwertigkeit“ des Unterlassens mit positivem Tun (ausnahmsweise bei Delikten mit bes. Handlungsunwert, z.B. §§ 263, 180))
- e) **Kausalzusammenhang** (hypothetische Kausalitätsprüfung)
- f) **Objektive Zurechnung**, insbesondere:
 - ▶ Schutzzweck der Garantenpflicht
 - ▶ Erfolgseintritt auch bei pflichtgemäßem Verhalten

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Tatbestandsvorsatz** im Hinblick auf alle Tatbestandsmerkmale auch hinsichtlich der Umstände, die die Garantenstellung begründen
- b) Sonstige subjektive **Tatbestandselemente**

II. Rechtswidrigkeit

Insbesondere rechtfertigende Pflichtenkollision als spezifische Rechtfertigung der Unterlassungstat

III. Schuld

1. **Schuldfähigkeit**
2. **Spezielle Schuldmerkmale**
3. **Vorsatzschuld** (wird durch den Tatbestandsvorsatz indiziert, entfällt beim Erlaubnistatbestandsirrtum)
4. **Fehlen von Entschuldigungsgründen** insbesondere **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens** (Einordnung z.T. auch schon im objektiven Tatbestand als Begrenzung der Garantenpflicht)
5. **Möglichkeit des Unrechtsbewusstseins**
Irreum über die Garantenpflicht = Verbotssirrtum gem. § 17

Aufbauschemata: Strafrecht

2

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

Das Fahrlässigkeitsdelikt

A. Das fahrlässige Erfolgsdelikt als Begehungstat (strafbar nur, sofern gesetzlich vorgesehen, § 15)

I. Tatbestand

(keine Trennung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand!)

1. äußere Unrechtsmerkmale

- a) Täter
- b) Taterfolg
- c) Tathandlung
- d) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg i.S.d. *conditio sine qua non*-Formel

2. objektive Sorgfaltswidrigkeit

- a) Überschreitung des erlaubten Risikos durch außer Acht lassen der verkehrsblichen Verhaltensregeln und
- b) Vorhersehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs und Erfolgs

3. objektiver Zurechnungszusammenhang zwischen Fehlverhalten und Erfolg, insbesondere:

- Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm
- keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers oder erfolgsvermittelnde Handlung im ausschließlichen Verantwortungsbereich eines Dritten
- keine Berufung auf rechtmäßiges Alternativverhalten

II. Rechtswidrigkeit

indiziert durch Tatbestandserfüllung; entfällt ausnahmsweise bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. deliktsspezifische Schuldmerkmale
3. subjektiver Sorgfaltsverstoß bei subjektiver Vorhersehbarkeit
4. Fehlen von Entschuldigungsgründen, insbesondere Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
5. Potenzielles Unrechtsbewusstsein

– Fortsetzung –

2a

IV. Strafausschließungsgründe

V. Strafantrag, andere Strafverfolgungsvoraussetzungen oder -hindernisse

B. Das fahrlässige Erfolgsdelikt als Unterlassungstat (Besonderheiten)
(strafbar nur, sofern gesetzlich vorgesehen, § 15)

I. Tatbestandsmäßigkeit
(keine Trennung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand!)

1. Täter, Taterfolg und weitere deliktsspezifische Unrechtsmerkmale

2. Handlung des Täters

Abgrenzung Tun/Unterlassen; bei Unterlassen weiterprüfen:

- a) Nichtvornahme der zur Erfolgsabwendung objektiv notwendigen und dem Täter real möglichen Handlung
- b) Garantenstellung
- c) [Entsprechungsklausel, § 13 Abs. 1 a.E.] (ausnahmsweise)

3. „Kausalität“ des Unterlassens

4. objektive Sorgfaltspflichtverletzung bzgl. des Unterlassens bei objektiver Voraussehbarkeit des Erfolgs und des wesentlichen Kausalverlaufs

5. objektiver Zurechnungszusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Spezielle Schuldmerkmale

3. Subjektiver Sorgfaltsverstoß bei subj. Voraussehbarkeit

4. Fehlen von Entschuldigungsgründen, insbesondere Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

5. Möglichkeit des Unrechtsbewusstseins

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

3

Der Versuch, §§ 22 ff.

- ▶ **keine Strafbarkeit aus vollendetem Delikt** (Fehlen eines objektiven Tatmerkmals oder fehlende Zurechenbarkeit des Unrechtserfolgs)
- ▶ **Strafbarkeit des Versuchs**, §§ 23 Abs. 1, 12

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Tatbestand [„Tatentschluss“]

- a) Tatvorsatz in Form eines endgültigen Vollendungswillens hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale des jeweiligen BT-Delikts unter Einschluss vorsatzbedürftiger Merkmale aus dem Allg. Teil [Abgrenzung zum irrealen Versuch/zum straflosen Wahndelikt] zum Zeitpunkt des Überschreitens der Versuchsschwelle
- b) Besondere subjektive Unrechtselemente, insbes. etwaige Absichten

2. Objektiver Tatbestand

[Unmittelbares Ansetzen nach der Vorstellung des Täters von der Tat, § 22]

- a) Eintritt einer objektiven Gefährdung durch Teilverwirklichung oder im Vorfeld der Tatbestandsverwirklichung; die Gefährdung muss dann tatplangemäß und nach der Tätervorstellung unmittelbar gewesen sein.

Besondere Fallgruppen:

- bei abgeschlossenem Täterhandeln: Versuchbeginn mit bewusster Abgabe des weiteren Geschehensablaufs aus der Hand, wenn zeitnahe Gefährdung zu erwarten ist
- beim unechten Unterlassungsdelikt: Entsprechende Geltung der voranstehenden allgemeinen Gefährdungsformel
- bei mittelbarer Täterschaft: Entsprechende Geltung der voranstehenden allgemeinen Gefährdungsformel
- bei Mittäterschaft: Versuchsbeginn für alle Mittäter schon bei konkreter Rechtsgutgefährdung durch nur einen Mittäter (sog. Gesamtlösung)

- b) Bei Fehlen einer objektiven Gefährdung untauglicher Versuch: Täter muss sich dann Gefährdungseintritt vorgestellt haben, der tatplangemäß und unmittelbar gewesen wäre, wenn das Vorgestellte der Wirklichkeit entsprochen hätte.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe

– Fortsetzung –

3a

V. **Persönlicher Strafaufhebungsgrund: Rücktritt, § 24**

1. Anwendbarkeit nach h.M. nur, sofern Rücktrittsvoraussetzungen noch erfüllbar sind, also soweit **kein fehlgeschlagener Versuch** vorliegt.
2. Bei *Alleintäterschaft*, § 24 Abs. 1 2. Bei *Beteiligung* Mehrerer, § 24 Abs. 2
 - a) **Objektiv**
 - ▶ **bei unbeendetem Versuch**
S. 1, 1. Alt., Aufgeben der weiteren Tatausführung
 - ▶ **bei beendetem Versuch**
S. 1, 2. Alt., kausale Verhinderung der Tatvollendung
 - ▶ **bei vermeintlich vollendbarem beendetem Versuch**
S. 2, Bemühen des Täters um Vollendungsverhinderung
 - a) **Objektiv**
 - ▶ **bei unbeendetem/beendetem Versuch**
S. 1, kausale Verhinderung der Tatvollendung
 - ▶ **bei vermeintlich vollendbarem Versuch**
S. 2, 1. Alt., ernsthaftes Bemühen um Vollendungsverhinderung
 - ▶ **bei teilnahmeunabhängiger Tatvollendung**
S. 2, 2. Alt., ernsthaftes Bemühen um Vollendungsverhinderung
 - b) **Subjektiv:** Freiwilligkeit, d.h. autonome, nicht heteronome Motive; bei Zweifeln gilt in dubio pro reo.

Aufbauschemata: Strafrecht

4

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

Mittäterschaft, § ... i.V.m. § 25 Abs. 2 (im Anschluss an die Vorprüfung des Tatnächsten)

A. Aufbauschema für Mittäterschaft im Anschluss an die Vorprüfung des Tatnächsten

I. Tatbestandsmäßigkeit (nach Schema des BT-Delikts, ggf. einschließlich Deliktsvarianten nach Allg. Teil)

1. Objektiver Tatbestand

- a) deliktsspezifische äußere Merkmale bezogen auf den fraglichen Täter
- b) bei der Tathandlung: Zurechnung der Handlung des Tatnächsten über, § 35 II
 - Verursachungsbeiträge des Beteiligten zur Tathandlung durch Zusammenwirken mit dem Handeln eines anderen

Mitwirkung durch erheblichen Tatbeitrag im Stadium der Vorbereitung, des Versuchs, der Vollendung oder der Beendigung der Straftat

Erscheinungsformen: Additive/Alternative/Sukzessive Mittäterschaft

 aufgrund eines vorherigen gemeinsamen Tatplans
 - täterschaftliche Gleichrangigkeit aufgrund der Summe aller Verursachungsbeiträge und des Tatplans:
 - nach materiell objektiver Theorie muss der Beitrag die funktionelle Tatherrschaft vermitteln
 - nach subjektiver Theorie genügt jeder nicht völlig untergeordnete Beitrag, sofern er mit Täterwillen geleistet wurde

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Tatbestandsvorsatz einschließlich Wissen und Willen gemeinschaftl. Handelns**
nach materiell objektiver Theorie: Tatherrschaftsbewusstsein
- b) deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe;
benannte Strafzumessungsgründe

– Fortsetzung –

4a

B. Aufbauschema für gemeinsame Prüfung der Mittäterschaft

Vorprüfung:

Negative Vorprüfung (nur wenn offensichtlich): Mangelnde Täterqualität bei einem der Beteiligten wegen Sonderdeliktscharakters?

I. Tatbestandsmäßigkeit (nach Schema des BT-Delikts, ggf. einschließlich Deliktsvarianten nach Allg. Teil)

1. Objektiver Tatbestand

- a) deliktsspezifische äußere Merkmale jeweils in Bezug auf alle als Mittäter infrage kommenden Personen prüfen
- b) bei der Tathandlung: Gegenseitige Handlungszurechnung nach § 25 Abs. 2
 - Verursachungsbeiträge aller als Mittäter infrage kommenden Personen zur Tathandlung
 - aufgrund eines vorherigen gemeinsamen Tatplans
 - täterschaftliche Gleichrangigkeit aufgrund der Summe aller Verursachungsbeiträge und des Tatplans:
 - nach materiell objektiver Theorie muss der Beitrag die (Mit-)Tatherrschaft der Beteiligten vermitteln
 - nach subjektiver Theorie genügt jeder nicht völlig untergeordnete Beitrag, sofern er mit Täterwillen geleistet wurde

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Tatbestandsvorsatz bei allen als Mittäter infrage kommenden Beteiligten einschließlich des Wissens und Willens gemeinschaftlichen Handelns**
nach materiell objektiver Theorie: Tatherrschaftsbewusstsein
- b) deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

3. Tatbestandsverschiebung nach § 28 Abs. 2 wegen Fehlens bzw. Vorliegens strafändernder persönlicher Merkmale für jeden Mittäter gesondert prüfen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe; benannte Strafzumessungsgründe, jeweils gesondert prüfen

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

5

Mittelbare Täterschaft (im Anschluss an die Vorprüfung des Tatnächsten)

Vorprüfung:

Negative Vorprüfung (nur wenn offensichtlich): Mangelnde Täterqualität wegen Sonderdeliktscharakters oder eigenhändiger Struktur des jeweiligen Delikts?

- I. Tatbestandsmäßigkeit (nach Schema des BT-Delikts, ggf. einschließlich Deliktsvarianten nach Allg. Teil)

1. Objektiver Tatbestand

- a) deliktsspezifische äußere Merkmale bezogen auf den fraglichen mittelbaren Täter
- b) bei der Tathandlung: Zurechnung der Handlung des Tatnächsten über, § 25 I, 2. Alt.
 - aa) Vornahme der unmittelbaren Tathandlung durch einen anderen
 - bb) Verursachungsbeitrag des Hintermanns
 - aktive Veranlassung/Förderung der Fremdhandlung durch den Hintermann
 - garantenpflichtwidrige Nichthinderung des unmittelbar Handelnden (nach Rspr. dann: unechtes Unterlassungsdelikt in mittelbarer Täterschaft)
 - cc) täterschaftliche Verantwortlichkeit der Fremdhandlung
 - nach objektiver Theorie wegen handlungssteuernder Tatherrschaft
 - grds. begründet durch Verantwortungsprinzip, d.h. bei Strafbarkeitsmangel des Vordermanns (unvorsätzliches, gerechtfertigtes, entschuldigtes Werkzeug)
 - ausnahmsweise auch bei volldeliktisch handelndem Vordermann, dann Fallgruppe des Täters hinter dem Täter (Ausnutzung eines nicht tatbestandsausschließenden Irrtums/Ausnutzung von Organisationsherrschaft)
 - nach subjektiver Theorie wegen Täterwillens, indiziert vor allem durch Tatherrschaft

2. Subjektiver Tatbestand

- a) **Tatbestandsvorsatz und Bewusstsein der Tatherrschaft**
- b) deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale (soweit nicht schon zur Ablehnung oder Begründung mittelbarer Täterschaft vorgezogen)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungs-, -aufhebungsgründe; benannte Strafzumessungsgründe

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

6

Das Teilnehmerdelikt – Anstiftung/Beihilfe nach Ausgrenzung täterschaftlicher Beteiligung und nach Vorprüfung des Haupttäters

Vorprüfung:

Negative Vorprüfung (nur wenn offensichtlich): Kein Schutz des betroffenen Rechtsguts nach der Fassung des jeweiligen Tatbestandes vor Angriffen durch die Person des Teilnehmers

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) limitiert akzessorische Haupttat
 - ▶ objektiver und subjektiver Tatbestand eines Vorsatzdelikts
 - vollendete/versuchte Begehungs- oder Unterlassungstat
 - vollendeter oder versuchter Vorsatzteil eines Vorsatz-Fahrlässigkeitsdelikts, insbesondere Erfolgsqualifikation (vgl. § 11 Abs. 2)
 - ▶ Rechtswidrigkeit der Haupttat
 - ▶ ggf. Verwirklichung vorsatzunabhängiger Tatbestandselemente
- b) Teilnehmerbeitrag
 - ▶ „Bestimmen“, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses durch psychische Beeinflussung (h.M.); auch in „Mittäterschaft“ oder mittelbarer „Täterschaft“
 - ▶ „Hilfeleisten“, d.h. psychische oder physische Förderung der Haupttat; auch durch Unterlassen oder in „Mittäterschaft“ oder in unmittelbarer „Täterschaft“

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. der Haupttat
 - aa) zumindest Eventualvorsatz bzgl. aller objektiven und subjektiven Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsmerkmale der Haupttat (nach Rspr. aber höhere subjektive Anforderung bei berufstypischen Handlungen mit Förderungscharakter)
 - bb) Konkretisierung der Haupttat als „umrisshaftes Geschehen“ ausreichend
 - cc) Wille zur tatsächlichen Verletzung des geschützten Rechtsguts
- b) zumindest Eventualvorsatz bezüglich des eigenen Teilnehmerbeitrages
- c) bei Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen zusätzlich eigener Sorgfaltsverstoß

Keine Tatbestands-verschiebung der akzessorischen Haupttat

§ 28 Abs. 2 bei Fehlen oder Vorliegen strafändernder persönlicher Merkmale
(bei Bejahung neuer Prüfungsansatz mit der geänderten Haupttat)

– Fortsetzung –

6a

II. Rechtswidrigkeit

entfällt bei Rechtfertigung der Teilnahmehandlung

III. Schuld

nach allg. Grundsätzen

IV. Schuld

- ▶ obligatorische Strafmilderung beim Gehilfen, § 27 Abs. 2 S. 2
- ▶ Strafmilderung, wenn beim Teilnehmer besondere persönliche Merkmale fehlen, die die Strafbarkeit des Haupttäters begründen, § 28 Abs. 1

Aufbauschemata: Strafrecht

7

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

Notwehr / Nothilfe

A. Notwehr gemäß § 32 Abs. 1, Abs. 2, 1. Alt.

I. Notwehrlage (gegenwärtiger rechtswidriger Angriff bei objektiver ex-post-Betrachtung)

- a) **Angriff:** jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten; nach h.M. kein final aggressives Verhalten erforderlich
- b) **gegenwärtig:** jeder Angriff, der i.S.e. objektiv bedrohlichen Lage unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert
- c) **rechtswidrig:** str., ob *objektiver Widerspruch zur Rechtsordnung* erforderlich oder *nur solches Verhalten, das der Betroffene nicht zu dulden braucht*

II. Verteidigungshandlung (Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung vom zeitlichen Standort des Betroffenen)

- a) Notwehrhandlung nur gegen **Rechtsgüter des Angreifers**; ob Ausnahme dann, wenn Dritten gehörende Gegenstände zum oder beim Angriff benutzt, str.
- b) Das Maß der erforderlichen Verteidigung richtet sich nach der Intensität des Angriffs. Erforderlich ist die Verteidigung, wenn und soweit sie einerseits zur **Abwehr des Angriffs geeignet** ist und andererseits das relativ mildeste Gegenmittel ist.
- c) Maßgeblich ist die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung, nicht die des Abwehrerfolges; bei Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung trägt der Angreifer das Folgerisiko.

III. Einschränkung des Notwehrrechts (str., ob fehlende „Gebotenheit“ oder „Erforderlichkeit“)

- bei „**Bagatellangriffen**“ (nur proportionale Verteidigung)
- bei **krassem Missverhältnis** zwischen verteidigtem und verletztem Rechtsgut
- bei **Angriff schuldlos Handelnder** (Ausweichen zumutbar)
- unter Personen mit **engen persönlichen Beziehungen**
- bei **Absichtsprovokation** (z.T. wird schon der Verteidigungswille verneint) Behandlung str.: h.M. kein Notwehrrecht
- bei **vorwerfbar herbeigeführter Notwehrlage** nach h.M. Notwehrrecht eingeschränkt und zwar umso stärker, je größer das Verschulden: grds. Verpflichtung zum Ausweichen und schonender Abwehr, danach Notwehrrecht (+); streitig, ob wegen des Verschuldens aus Fahrlässigkeitstat bestraft werden kann
- aus Tötungsverbot nach Art. 2 MRK keine Einschränkung des Notwehrrechts, da nur Bindung der Staatsgewalt (h.M.)

IV. Verteidigungswille (subj. Rechtfertigungselement)

Der Täter muss in Kenntnis der Notwehrlage und zum Zweck der Verteidigung gehandelt haben.

– Fortsetzung –

7a

B. Nothilfe gem. § 32 Abs. 1, Abs. 2, 2. Alt. (Besonderheiten)

I. Nothilfelage (gegenwärtiger rechtswidriger Angriff auf einen Dritten)

Daran fehlt es, wenn in dem Verzicht des Angegriffenen auf eine Verteidigung zugleich eine wirksame (nur bei disponiblen Rechtsgütern!) Einwilligung liegt (Nothilfe darf nicht aufgedrängt werden).

II. Ausschluss der Nothilfe

- ▶ **Staatsnothilfe** nur in Fällen evidenter Bestandsbedrohung
- ▶ **Nothilfe durch Hoheitsträger** nach h.M. auch über die polizeirechtlichen Vorschriften hinaus

III. Nothilfehandlung, sozialetische Einschränkungen wie bei der Notwehr, **Nothilfewillen**

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

8

Diebstahl (einschl. §§ 243, 247, 248 a)

I. Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache

- a) Sachen sind alle körperlichen Gegenstände (auch Tiere, §§ 90, 90 a BGB).
Der Aggregatzustand ist ohne Bedeutung.
- b) Beweglich sind alle Sachen, die – wenn auch erst infolge der Einwirkung des Täters – tatsächlich fortgeschafft werden können.
- c) Fremd ist eine Sache, die im (Mit-)Eigentum eines anderen steht.

2. Wegnahme

Bruch fremden Gewahrsams, Herstellung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.

- a) Fremder Gewahrsam ist ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis, von einem (auch generellen) Herrschaftswillen getragen, unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung.
- b) Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter – oder mit dessen Willen ein Dritter – die Herrschaft über die Sache so erlangt hat, dass er sie ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser seinerseits über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne die Verfügungsgewalt des Täters zu beseitigen.
- c) Gewahrsamsbruch ist die Aufhebung des Gewahrsams ohne Willen des Gewahrsamsträgers.

3. Tatvorsatz in Bezug auf die Wegnahme der fremden beweglichen Sache

dolus eventualis genügt.

4. Absicht, sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zuzueignen

- a) Zueignung erfordert Anmaßung einer eigentümerähnlichen Stellung durch dauernde Enteignung des Berechtigten und (auch nur vorübergehende) Aneignung der Sache. Die Absicht braucht sich nur auf die Aneignung zu beziehen. Hinsichtlich der Enteignung genügt jede Vorsatzform.
- b) Zueignungsgegenstand ist die Sache selbst oder der in ihr verkörperte (funktionsspezifische) Sachwert.
- c) **Sich zueignen** setzt voraus, dass der Täter – wenn auch durch die quasi-dingliche Verfügung an einen Dritten – einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil erstrebt. **Zueignung zugunsten eines Dritten** setzt voraus, dass der weggenommene Gegenstand einem Dritten zu dessen An- und Enteignung bezüglich der Sache oder eines in ihr verkörperten Sachwertes weitergegeben werden soll (ohne dass vorrangig zu prüfendes Sichzueignen vorliegt).

5. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

Objektiver Widerspruch des durch die Zueignung erstrebten Zustandes zur materiellen Eigentumsordnung.

6. Vorsatz in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung

dolus eventualis genügt

– Fortsetzung –

8a

II. Rechtswidrigkeit (allg. Verbrechensmerkmal)

Widerspruch der Tathandlung zur allg. Rechtsordnung

III. Schuld

IV. Besonders schwere Fälle nach Regelbeispielskatalog des § 243 Abs. 1 S. 2

Nr. 1: Einbruch, Einsteige- und Nachschlüsseldiebstahl

Nr. 2: Diebstahl besonders gesicherter Sachen

Nr. 3: Gewerbsmäßiger Diebstahl

Nr. 4: Diebstahl von Sakralgegenständen

Nr. 5: Kunst- und Kulturgüterdiebstahl

Nr. 6: Schmarotzerdiebstahl und Plünderung

Nr. 7: Diebstahl aus Waffenkammern

aber Ausschuss des besonders schweren Falles in den Regelbeispielen Nr. 1–6 bei Geringwertigkeit der Sache

V. Strafantrag

1. Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a

a) Grds. Antrag erforderlich.

b) Ausnahmsweise kein Antrag, wenn die Strafverfolgungsbehörde besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

2. Haus- und Familiendiebstahl, § 247

VI. Qualifikationen

1. Waffen, Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244

2. schwerer Bandendiebstahl gem. § 244 a

3. räuberischer Diebstahl gem. § 252

Aufbauschemata: Strafrecht

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

9

Betrug, § 263

I. Tatbestand

1. Täuschung

Die ausdrückliche oder schlüssige Mitteilung oder die garantenpflichtwidrige Nicht-richtigstellung einer unwahren Tatsache.

Tatsachen sind alle Vorgänge oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die die Außenwelt oder psychische Vorgänge betreffen und dem Beweis zugänglich sind.

2. Dadurch Irrtum erregt oder unterhalten

Irrtum ist Fehlvorstellung über Tatsachen

- a) Erregen ist Hervorrufen der Fehlvorstellung
- b) Unterhalten ist Bestärken einer vorhandenen Fehlvorstellung oder Verhinderung bzw. Erschwerung der Aufklärung; nicht dagegen bloßes Ausnutzen.

3. Dadurch motiviert: Vermögensverfügung (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)

- a) Erfasst wird jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das unmittelbar zu einer Vermögensminderung geführt hat. Der Vermögensminderung steht die konkrete Vermögensgefährdung gleich.
- b) Unmittelbar ist die Vermögensminderung bewirkt, wenn sie täuschungsbedingt vom Opfer und ohne deliktische Zwischenakte des Täters veranlasst worden ist.
- c) Ist ein anderer als der Getäuschte der Vermögensträger, so muss zwischen dem Verfügenden und dem Vermögensträger eine tatsächliche oder rechtliche Nähebeziehung bestehen (Dreiecksbetrug)

4. Vermögensschaden

Liegt vor, wenn der wirtschaftliche Gesamtwert des betroffenen Vermögens durch die Verfügung des Getäuschten nach objektiv-individuellen Kriterien geschmälert wurde.

5. Tatbestandsvorsatz

Hinsichtlich aller objektiven Merkmale genügt dolus eventualis.

6. Absicht stoffgleicher (ungeschriebenes Merkmal) Eigen- oder Drittbereicherung

- a) Bereicherung ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage
- b) Stoffgleich ist der Vermögensvorteil, wenn Vorteil und Schaden auf derselben Verfügung beruhen und der Vorteil auf Kosten des geschädigten Vermögens gewonnen werden soll.
- c) Absicht ist zielgerichteter Wille; es reicht aus, wenn der Vorteil als Neben- oder Zwischenziel erstrebt wird. (Nicht ausreichend ist eine Bereicherung als unvermeidbare und innerlich unerwünschte Nebenfolge eines anderen Beweggrundes.)

7. Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung (= obj. Tatbestandsmerkmal!)

- a) Die Vermögensverschiebung muss objektiv im Widerspruch zur Vermögensordnung stehen.
- b) Der Täter muss Vorsatz – dolus eventualis genügt – bzgl. des Widerspruchs zur Vermögensordnung haben.

– Fortsetzung –

9a

II. Rechtswidrigkeit (allg. Verbrechensmerkmal)

III. Schuld

IV. Besonders schwere Fälle nach Regelbeispielskatalog des § 263 III 2

- Nr. 1: gewerbmäßiges Handeln oder bandenmäßige Begehung
- Nr. 2: Herbeiführung eines großen Vermögensverlustes oder der Gefahr eines Verlustes von Vermögenswerten für eine große Zahl von Menschen
- Nr. 3: andere Person in wirtschaftliche Not gebracht
- Nr. 4: Amtsmissbrauch
- Nr. 5: Vortäuschen eines Versicherungsfalles nach Brandlegung oder Schiffszerstörung

V. Strafantrag: §§ 247, 248 a gelten entsprechend, § 263 IV

VI. Qualifikation des Betruges bei banden- und gewerbmäßiger Tatbegehung

Aufbauschemata: Strafrecht

10

aus: Alpmann Schmidt, mündliches Repetitorium, Hörerunterlage

Totschlag / Mord / Tötung auf Verlangen

△ Grundsätzlich mit Totschlag, § 212, beginnen; bei Tötungsverlangen nach § 216 aber Sperrwirkung gegenüber §§ 212, 211 beachten.

Bei Bejahung des Totschlags dann auf Mord, § 211, eingehen.

A. Totschlag, § 212

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- a) Tatopfer: Jeder vom Täter verschiedene lebende Mensch
 - b) Tötungserfolg
 - c) Handlung
 - d) Kausalität und Zurechnung
- } töten

2. subjektiver Tatbestand

Tatvorsatz (dolus eventualis ausreichend)

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Strafzumessung

1. minder schwerer Fall, § 213

⇒ insbesondere Provokation gem. § 213, 1. Halbs.

2. besonders schwerer Fall, § 212 Abs. 2

B. Mord, § 211 (nach Rspr. strafbegründender Tatbestand)

I. Tatbestand

1. Verwirklichung objektiver Mordmerkmale (2. Gruppe)

- a) **heimtückisch**
⇒ Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung (so die Rspr.) bzw. durch einen besonders verwerflichen Vertrauensbruch (so Teil der Lit.) oder bei besonderer Verwerflichkeit der Tat (so die Lehre von der negativen Typenkorrektur),
- b) **grausam**
⇒ Wenn dem Opfer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zugefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung als solche erforderliche Maß hinausgehen,
- c) **mit gemeingefährlichen Mitteln**
⇒ Solche Mittel, deren typische Wirkung auf Leib oder Leben mehrerer oder vieler Menschen der Täter nach den konkreten Umständen nicht in der Hand hat.

– Fortsetzung –

10a

2. Tatvorsatz jeweils hinsichtlich der objektiven Merkmale

- a) Bei der Heimtücke muss der Täter die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit für die Tat erkannt haben; daran kann es bei plötzlich aufsteigender Wut oder Verbitterung fehlen.
- b) Bei Grausamkeit Handeln aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung.
- c) Bei Gemeingefährlichkeit muss der Täter die maßgebenden Umstände erkannt haben.

3. Absichtsmerkmale (3. Gruppe)

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken

- ⇒ Die Tötungshandlung muss als Mittel zur leichteren oder schnelleren Begehung weiterer oder zur Verdeckung eigener bzw. fremder rechtswidriger Taten i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 5 (nach der Vorstellung des Täters) dienen. Dolus eventualis bzgl. der Todesfolge und Ermöglichungs- bzw. Verdeckungsabsicht schließen sich dann nicht aus. Gleichgültig ist, ob die Bezugstat mit der Tötung in Tateinheit oder Tatmehrheit steht. Verneinung der Verdeckungsabsicht evtl., wenn die Tat nicht auf niedrigen Beweggründen beruht oder nach Lehre von der negativen Typenkorrektur, wenn sie keine besonders verwerfliche Tat darstellt.

4. Motivmerkmale (1. Gruppe)

- a) *aus Mordlust*
⇒ wenn der Tod des Opfers der alleinige Zweck der Tat ist, insbesondere aus Freude an der Vernichtung eines Menschenlebens gehandelt wird.
- b) *zur Befriedigung des Geschlechtstriebes*
⇒ Tötung in innerem Zusammenhang mit sexueller Befriedigung
- c) *Habgier*
⇒ durch ungehemmte Eigensucht weit übersteigertes Streben nach materiellen Gütern oder Vorteilen
- d) *sonst aus niedrigen Beweggründen*
⇒ Die Triebfeder der Tat muss sich nicht nur als verwerflich darstellen, sondern auf tiefster Stufe stehen und als besonders verachtenswert erscheinen. Dabei muss sich der Täter dieser Umstände bewusst gewesen sein; triebhafte Regungen mussten für ihn beherrschbar sein.

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

III. Schuld

1. Grundsätzlich nur lebenslange Freiheitsstrafe

2. Ausnahmsweise bei heimtückischer Tötung Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1

- ⇒ wenn außergewöhnliche Umstände die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen lassen (= „Rechtsfolgenlösung“ des Großen Senats für Strafsachen, BGHSt 30, 105, 119).

– Fortsetzung –

10b

C. Tötung auf Verlangen, § 216
(nach Rspr. strafbegründender Tatbestand)

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- a) Fremdtötung wie bei § 212
 - ▶ nicht nur Suizidbeteiligung oder Sterbehilfe
- b) Tötungsverlangen des Opfers, d.h. Willensbestätigung mit dem Ziel, den späteren Täter zur Tötung zu bestimmen
 - ausdrücklich
 - ernsthaft
- c) Bestimmtheit, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses entspr. § 26 durch Tötungsverlangen

2. subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. der tatbezogenen Umstände

II. Rechtswidrigkeit, Schuld

Einwilligung des Opfers wirkt nicht rechtfertigend